

Westermwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 85.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 22. Oktober.

1915.

Landwirte, nützt die Wiesen und Stoppelfelder durch Weidgang aus. Ein gemeinschaftlicher Beschluß der Viehsüger macht dies in jeder Gemeinde möglich!

Landwirte, kein Stroh streuen! Alles Stroh muß zur Fütterung dienen! Verwendet Torf- oder Waldstreu!

Amtliches.

Bekanntmachung

betreffend die Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 9. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:
Der Besitzer ist verpflichtet, die Gegenstände herauszugeben insbesondere sie auf Verlangen u. Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden.

2. Im § 6 wird als Nummer 1 eingefügt:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt.

Die bisherigen Nummern 1, 2, 3 erhalten die Nummern 2, 3, 4.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette.

Vom 9. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Tierische und pflanzliche Öle und Fette dürfen zu Schmierzwecken, zu Brennzwecken sowie zum Einfetten oder sonstigen Behandeln von Metallen, Werkzeugen, Maschinenteilen und Metallgegenständen nicht unvermischt verwendet werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 bezieht sich nicht auf die Verwendung zu Härtungs- und Kühlzwecken; der Reichskanzler kann die Vorschrift auf die Verwendung zu diesen Zwecken ausdehnen.

§ 2.

Gemischte Öle, konsistente Fette und andere Schmierfette dürfen mit keinem höheren Gehalt an tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten als 25 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses hergestellt werden. Der Reichskanzler kann das Mischungsverhältnis abweichend bestimmen.

§ 3.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) bestimmen wir:

§ 1.

Es ist verboten:

- 1) Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
- 2) Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden;
- 3) Schlagahne herzustellen, auch im Haushalt;
- 4) Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
- 5) Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden;
- 6) Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
- 7) Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden;
- 8) Sahnepulver herzustellen.

§ 2.

Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (Reichs-Gesetzbl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbote in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Korbell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B. Geppert.

Marienberg, den 19. Oktober 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses

J. B. Winter.

Berlin, den 16. September 1915.

Dem (Titel) beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß die Fahrpreismäßigung für Angehörige kranker, verwundeter oder gestorbener deutscher Krieger zur Vermeidung zutage getretener Härten fortan auch den Großeltern und Enkelkindern, den Schwieger- und Pflegeeltern sowie den Geschwistern der Ehefrau des Kriegers in beschränktem Umfange und zwar dann zuteil werden wird, wenn diese die im Tarif benannten nächsten Angehörigen vertreten, weil letztere, was polizeilich festzustellen und zu bescheinigen ist, nicht mehr leben oder aus Alters- oder Gesundheits- oder ähnlichen Rücksichten nicht reisefähig sind. Der Einführungstag für die Maßregel wird von der königlichen Eisenbahndirektion in Berlin zugleich für die übrigen deutschen Staatseisenbahnen alsbald öffentlich bekannt gegeben werden. Den Privateisenbahnen wird nahegelegt werden, sich der Maßregel anzuschließen.

Das (Titel) darf ich um entsprechende Verständigung der für die Ausfertigung der beizubringenden polizeilichen Bescheinigungen zuständigen Stellen ergebenst ersuchen.

Der Königlich Preussische Minister der öffentlichen Arbeiten und Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

gez. v. Breitenbach.

An das Großherzoglich Hessische Staatsministerium in Darmstadt pp.

J. Nr. L. 1983.

Marienberg, den 9. Oktober 1915.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und weiteren Bekanntgabe mitgeteilt.

Der Königl. Landrat.

J. B. Winter.

Berlin, W. 66, den 21. 7. 1915.

Den aus Anlaß des jetzigen Krieges mit Rente und Kriegszulage versorgten Personen wird es bei ihrem Körperzustande trotz eifrigster eigener Bemühungen und trotz Eingreifens der Kriegsfürsorgstellen, nicht immer möglich sein, in absehbarer Zeit ihr früheres Arbeits-einkommen nur annähernd zu erreichen.

Härten, die dabei entstehen, sollen nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

Da eine diesbezügliche gesetzliche Regelung aber erst nach dem Kriege wird erfolgen können, soll schon während des Krieges auf Antrag der Beschädigten aus hierzu bereitstehenden Mitteln, soweit es angängig, im Unterstützungswege geholfen werden.

Den Pensionsregelungsbehörden ist hiervon mit dem Ersuchen Kenntnis gegeben worden, den obgenannten Personen bei der nächsten Zahlung der Versorgungsge-bührrnisse vorstehendes in geeigneter Weise mitteilen zu lassen.

Die Anträge würden in begründeten Fällen von den Beschädigten an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu richten sein. Sie sind dann — nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse unter Benützung des beigefügten als Anhalt dienenden Musters eines Fragebogens vom Bezirkskommando dem Generalkommando und von diesem nach Stellungnahme dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justiz-Departement) zur Entscheidung zuzuführen.

Nicht vorzulegen, sondern schon von den königlichen stellvertretenden Generalkommandos usw. selbstständig abzulehnen sind alle Anträge, deren Prüfung zweifellos das Vorliegen einer Härte im Sinne des Absatzes 2 dieses Erlasses nicht ergibt oder aus denen hervorgeht, daß sich der Beschädigte nicht bemüht hat, sein Arbeits-einkommen zu verbessern, obwohl er dazu imstande war.

Kriegsministerium.

J. A.: Frhr. v. Langemann u. Erlencamp.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Zustufung der Verordnung.
Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Oktober 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.
Von der Verordnung betroffen sind: sämtliche elektrische Maschinen nebst Anlagern und Regulatoren, Transformatoren, Apparate für jede Stromart und Spannung der nachstehend aufgeführten Klassen 1—5:

1. Elektromotoren von mehr als 5 PS (3,7 KW) nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von mehr als 4,5 KW bzw. KVA nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von mehr als 4,5 KW bzw. KVA an der Sekundärseite nebst Zubehör,
4. Transformatoren von mehr als 4,5 KVA nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungen, Anlaß- und Regulierapparate, Zellenhalter, Elektrizitätszähler usw. für Stromstärken von mehr als 500 A, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, repariert, gebraucht, gehandelt oder vermiestet werden, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden, einschließlich derjenigen, die ihnen zum weiteren Verkauf oder Vermietung von anderen Personen, Firmen usw. übergeben sind;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden; alle Kommunen, öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände und alle Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände gebraucht, erzeugt, repariert, gehandelt oder vermiestet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederherstellung, Reparatur oder Benützung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verworfen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

c) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände, nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldedate auf dem Bestand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. im Gewahrsam oder unter Jollaufsicht gehalten werden. Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros) sind einzeln von den Bestimmungen dieser Verordnung betroffen.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden, soweit sie verfügbar sind.

Als „verfügbar“ werden solche in den in § 2 genannten Klassen 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände angesehen, soweit sie bei den von der Verfügung betroffenen Personen, Gesellschaften usw. (§ 3)

1. auf Lager sind,
2. sich in Bestimmung befinden, aber während des Krieges nicht gebraucht werden,
3. aufgestellt sind, aber während des Krieges nicht mehr gebraucht werden.

Als „nicht verfügbar“ können nur solche noch nicht in Betrieb befindliche Maschinen angesehen werden, für welche eine Inbetriebnahme innerhalb der nächsten 3 Monate schon als notwendig und sicher vorauszusetzen ist.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist, wie z. B. bei Elektrizitätswerken, Einzelanlagen, Eisfabriken, Pumpenanlagen usw., sind für den Betrieb in der Erzeugerstation bzw. in Unterstationen als „nicht verfügbar“ im Sinne des vorstehenden Absatzes nur diejenigen Maschinen, Transformatoren und Apparate zu erachten, welche die höchste Belastung decken können; hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als Reserve als „notwendig“ gerechnet werden. Im Verteilungsnetz können als Reserve Transformatoren mit einer Leistung von 15 v. H. der zu erwartenden Höchstbelastung gerechnet werden.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Meldungen.

Es ist zulässig, auch elektrische Maschinen, Transformatoren, Apparate usw. zu melden, deren Belastungsfähigkeit geringer ist als die in § 2 für die Klassen 1 bis 5 aufgeführte.

§ 5.

Meldestimmungen.

Für die Meldung ist der mit Beginn des 20. Oktober 1915 vorhandene Bestand maßgebend.

Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. treten die Anordnungen dieser Bekanntmachung erst mit Empfang oder Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Die Meldungen haben unter Benützung der amtlichen „Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren, und Apparate“ (§ 6) zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Maschine bzw. ein Maschinensatz (Motorgenerator), ein Transformator oder Apparat gemeldet werden.

Die Meldungen müssen erstattet sein bei Abgabe von 100 Meldekarten und darunter bis zum 25. Oktober 1915, bei Abgabe von über 100 Meldekarten bis zum 30. Oktober 1915.

Die Meldungen sind zu richten an: Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräberstraße 106.

Bei elektrischen Anlagen deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist (siehe § 4, vierter Absatz), sind die als unentbehrlich angesehenen und deshalb nicht gemeldeten Maschinen, Transformatoren und Apparate in einer besonderen Aufstellung aufzuführen unter Hinzufügung der zu erwartenden Höchstbelastung.

§ 6.

Meldekarten.

Die Vordrucke für die „amtlichen Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ sind von der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums“ anzufordern; sie werden auf schriftliche (frankierte) Bestellung zugestellt oder können dort in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags abgeholt werden.

Es bestehen 6 Arten von Meldekarten, und zwar solche mit dem Kennbuchstaben A für Gleichstrommaschinen (Generatoren und Motoren),

- | | | |
|---|---|---|
| B | „ | Wechselstrom- (Drehstrom-) Motoren, |
| C | „ | Wechselstrom- (Drehstrom-) Generatoren, |
| D | „ | Motorgeneratoren oder Umformer, |
| E | „ | Transformatoren, |
| F | „ | Apparate. |

Bei dem Anfordern der Meldekarten ist stets besonders anzugeben, wieviel von jeder Art (Kennbuchstaben) benötigt werden.

Auf den Meldekarten ist anzugeben, ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der zu meldenden Gegenstände erfolgt ist.

Sämtliche in den Meldekarten gestellte Fragen sind genau zu beantworten. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen die Meldekarten nicht enthalten.

Die Meldekarten sind, geordnet nach gleichartigen Kennbuchstaben und innerhalb des Buchstabens nach der Leistung, frankiert an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräberstraße 106“ vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zu den oben festgesetzten Zeitpunkten (§ 5) einzureichen.

§ 7.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es sind Verzeichnisse einzurichten, aus welchen der jeweilige Bestand der den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegenden elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparate ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetag (20. Oktober 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels aus den Verzeichnissen ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind. Der Besitzwechsel selbst wird jedoch durch diese Verordnung nicht beschränkt.

Die Änderung muß von dem bisherigen Besitzer innerhalb von 3 Tagen an die in § 5 genannte Verteilungsstelle gemeldet werden unter Angabe, zu welchem Zwecke die Maschinen usw. bei dem neuen Besitzer gebraucht werden sollen; dabei sind anzugeben: Art des Betriebes und Art der besonderen Verwendung der betreffenden einzelnen Gegenstände. Der neue Besitzer muß, falls der von ihm erworbene Gegenstand nach den Bestimmungen des § 4 bei ihm als „verfügbar“ gilt, denselben innerhalb 3 Tagen nach Empfang melden. Zweigstellen werden auch hierbei einzeln betroffen. (Vgl. § 3 letzter Satz.)

Maschinen, Transformatoren und Apparate, welche nach dem 20. Oktober 1915 fertiggestellt oder nach diesem Zeitpunkt erst „verfügbar“ geworden sind, müssen, soweit sie gemäß § 4 zu melden sind, innerhalb 3 Tagen gemeldet werden.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist die Prüfung der Verzeichnisse sowie die Besichtigung aller in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände und die Besichtigung aller Räume, in denen Gegenstände vermutet werden können, die den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegen, gestattet.

§ 8.

Ausnahmen.

Von den obenstehenden Bestimmungen sind solche von der

Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) ausgenommen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Ausland bezogen werden.

§ 9.

Anträge auf Streichung usw. Anfragen.

Sollten die in § 4 gegebenen Bestimmungen Anlaß zu Zweifeln über die „Verfügbarkeit“ der von der Verordnung betroffenen Gegenstände geben, oder sollten im Falle der Entziehung dieser Gegenstände empfindliche Betriebsstörungen zu befürchten sein, so kann ein Antrag auf Streichung eingereicht werden. Diese Gegenstände sind jedoch in jedem Falle zuvor zu melden.

Alle Anträge und Anfragen, welche die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräberstraße 106 zu richten.

§ 10.

Zweck dieser Bestandsaufnahme.

Durch diese Bestandsaufnahme wird beabsichtigt, Kupfer zum Bau von neuen elektrischen Maschinen, Apparate usw. zu sparen.

Die Anträge auf Freigabe von Kupfer zur Herstellung dieser Gegenstände sind dementsprechend vom 15. Oktober 1915 ab nicht mehr an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, sondern an die in § 5 genannte Verteilungsstelle einzureichen. Hier wird nach den gemeldeten Beständen festgestellt, ob entsprechende oder ähnliche brauchbare Maschinen usw. verfügbar sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Anträge an die „Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums“ geleitet, wo sie daraufhin geprüft werden, ob das Kupfer usw. sich durch Zink oder Eisen ersetzen läßt, ob die Maschinen usw. im Interesse der Heeresverwaltung gebraucht werden, oder ob sich etwa eine andere Betriebsart ermöglichen läßt. Von hier aus werden dann die Anträge nötigenfalls an die zuständige Abteilung zur Freigabe von Kupfer weitergeleitet.

Frankfurt (Main), den 15. Oktober 1915.

Stellvert. Generalkommando. 18. Armee Korps.

Frankfurt a. M., den 18. September 1915.

Betr. Heuexport.

Nachdem der stell. kommandierende General des 8. Armee Korps das von ihm u. a. auch für die Kreise Oberwesterwald, St. Goarshausen, Unterlahn, und Unterwesterwald und Westerburg, soweit sie zu seinem Befehlsbereich gehören, erlassene Ausfuhrverbot für Heu aufgehoben hat, hebe ich meine Verordnung vom 31. August 1915. u-3 b 18461/8396 - betr. Ausdehnung dieses Ausfuhrverbotes auf die zu meinem Befehlsbereich gehörenden Teile der genannten Kreise gleichfalls auf.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Höchstpreise für Butter.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 - R. G. Bl. S. 339 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, R. G. Bl. S. 516 u. der Bekanntmachung v. 21. Jan. 1915, R. G. Bl. S. 25, werden hiermit für Butter im Kleinhandel für den Kreis Oberwesterwald folgende Höchstpreise festgesetzt:

Für ein Pfund Süßrahmbutter Mark 2,40.

Für ein Pfund Landbutter Mark 1,80.

Als Süßrahmbutter gilt Butter, die aus süßem Rahm in Molkereien hergestellt wird. Alle übrige Butter, Kunstbutter ausgeschlossen, gilt als Landbutter. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 6 des oben genannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Höchstpreise treten mit dem Tage der Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Gleichzeitig wird die Ausfuhr von Butter aus dem Kreise bis auf weiteres verboten.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Marienberg, den 19. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 9120.

Marienberg, den 14. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Die Wiederwahl des Wilhelm Heidrich zum Bürgermeister der Gemeinde Schönberg habe ich auf eine weitere 8 jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Königliche Landrat

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 9391.

Marienberg, den 21. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Steigerung der Preise aller Lebensmittel sind die nach § 5 des Gesetzes vom 28. 2. 1888 - 4. 8. 1914 - an die Kriegerfamilien zu zahlenden Mindestsätze der Familienunterstützungen für die Monate November bis einschließlich April auf 15 Mark für die Ehefrauen, und 7,50 Mk. für die sonstigen unterstützungsberechtigten Personen erhöht worden.

Ich ersuche um entsprechende Anweisung der Gemeindekasse.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwalbkreises.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 22. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Höchstpreise für Brot.

Auf Grund des § 49 a der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 hat der Kreisaußschuß den Höchstpreis für Brot mit Wirkung vom 25. d. Mts. ab wie folgt festgesetzt:

1. für ein Kriegsbrot (Koggenbrot) im Gewichte von 4 Pfund 300 Gramm 75 Pf.
2. für ein Vollkornbrot (Schwarzbrot) im Gewichte von 4 Pfund 300 Gramm 70 Pf.
3. für ein Weizenbrot (Brötchen) im Gewichte von 72 Gramm 5 Pf.

Die Preise verstehen sich auf frischgebackenes Brot.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 57 der ergangenen Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Von den Herren Bäckern erwarte ich, daß sie das Brot nunmehr in dem vorgeschriebenen Gewicht herstellen und gut ausbacken, damit Klagen, wie diese in letzter Zeit häufig vorgekommen sind, daß das Brot zu leicht und nicht ausgebacken sei, vermieden werden, andernfalls ich die Brote konfiszieren und die Geschäfte schließen werde.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwalbkreises.

J. B.: Winter.

J. Nr. St. 1399. Marienberg, den 18. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Einkommensteuer-Berantlagung.

Sobald die Personenstandsaufnahme und Aufstellung des Personen-Verzeichnisses beendet sind, muß ungegäumt mit der Anfertigung der Kartenblätter begonnen werden. Kartenblätter müssen vorhanden sein für jeden einzelnen Steuerpflichtigen, welcher

- a) bereits im Bohrrjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mk. veranlagt war und dieses Einkommen und Vermögen noch besitzt,
- b) nach den erfolgten Ermittlungen mehr als 900 Mk. Einkommen oder mehr als 6000 M. Vermögen besitzt.

c) gemäß § 19 oder § 20 des Einkommensteuergesetzes oder gemäß § 17, Nr. 2 oder 3 des Ergänzungsteuergesetzes, von der Staatssteuer befreit ist. Im einzelnen bemerke ich bezgl. der Anfertigung: Die laufende Nummer des Kartenblatts, welche der Nummer der Kontrollliste entsprechen muß, ist auf der ersten Seite oben in der wagrechten Spalte 1 unter 1916 einzutragen. Hierunter kommt die entsprechende Nummer des Personenverzeichnisses.

Die Eintragung der Haushaltsangehörigen muß genau der betr. Eintragung im Personenverzeichnis (Spalte 4, 5 und 6) entsprechen. Das Alter der einzelnen Haushaltsmitglieder darf nicht fehlen.

Bei sämtlichen Personen, für welche Kartenblätter anzufertigen sind - siehe oben unter a, b, c - sind die Besteuerungsmerkmale unter Beachtung der Bestimmungen der Artikel 3 - 25 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz der Fassung der Bekanntmachung vom 1906 - Extra-Beil. zum Amtsbl. Nr. 41, 1906 genau zu ermitteln und auf der 2. und 3. Seite einzutragen.

Bei provisorischen Besitzüberweisungen kann das Einkommen daraus nur den Nutznießern angerechnet werden, während Eigentümer die Ergänzungsteuer zu entrichten hat. In derartigen Fällen ist bei dem Eigentümer stets der ganze Besitz an Liegenschaften in Sp. 22 einzutragen und hierunter kurz anzugeben, wie groß die abgetretenen Grundstücke sind, wer z. Zt. Nutznießer und unter welcher Nr. der Karteblätter oder der Gemeindesteuerliste derselbe eingetragen ist.

Selbstredend muß es in allen Fällen zweifellos feststehen, daß eine Abtretung überhaupt stattgefunden hat.

Bezüglich der Anwendung von Normalsätzen zur Berechnung des Einkommens aus landwirtschaftlich benutzten Grundstücken verweise ich auf meine Verfügung vom 30. Oktober 1914, Nr. 1678.

Die infolge der Mobilmachung in den Heeresdienst eingetretene Personen - soweit sie ihre Wohnung beibehalten haben - sind wie die „aus andern Gründen etwa abwesenden Personen“ einzuschätzen.

Nach Lage des Einzelfalles muß geprüft werden, ob etwa ein Wegfall oder eine wesentliche Änderung der Einkommensquelle vorliegt; trifft dies zu, so ist nicht mit dem Ergebnis des letzten Jahres (1915), sondern mit dem mutmaßlichen Ertrag für das Steuerjahr 1916 zu rechnen.

Indem ich wiederholt darauf hinweise daß die Steuerpflichtigen nur „alphabetisch“ in das Personenverzeichnis und somit auch in die Kontrollliste und Rolle eingetragen werden dürfen, ersuche ich, auf eine genaue und gut leserliche Ausfüllung der Spalten in sämtlichen Listen Bedacht zu nehmen.

Falls es angebracht ist an Censiten, die bisher mit weniger als 3000 Mark Einkommen veranlagt waren, zur Aufklärung von Einkommensverhältnissen eine besondere Aufforderung zur Steuererklärung zu richten, wollen Sie mir dieselben unter näherer Begründung bis zum 20. Nov. d. J. namhaft machen.

6. Nachdem diese Arbeiten sämtlich erledigt sind, werden in den Gemeinden, welche einem vereinigten Boreinschätzungsbezirk angehören,

1. Personenverzeichnis in Verbindung mit der Gemeindesteuerliste für 1915 und 1916;
2. Staatssteuer-Kontrollliste für 1915 und 1916;
3. Kartenblätter, in Brauch befindliche, sowie aus-rangierte;
4. Staatssteuerrolle für 1916;
5. Lohnauskünfte der Arbeitgeber;
6. Verzeichnis, sowie die Auszüge nach Formular 7 - physische Personen pp. - spätestens bis zum 4. Nov. d. Js. an den Vorsitzenden der „Boreinschätzungs-kommission“ abzugeben.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berantlagungskommission des Oberwesterwalbkreises.

J. B.: Winter.

Altenkirchen, den 17. Oktober 1915.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Fiersbach, Hirzbach, Maulsbach und Bachsenberg erloschen ist, hebe ich mit dem heutigen Tage die

aus Anlaß des Seuchenfalles getroffenen Schutzmaß-
regeln hiermit wieder auf.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Neuhaus, Regierungs-Referendar.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 223.

11. Kompagnie.

Schell Heinrich, Pfuhl, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 128.

Feld-Maschinengewehr-Zug Nr. 211.

Hopf Gustav, Bretthausen, schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 168.

4. Kompagnie.

Schneider Wilhelm II., Oberhattert, bisher verwundet,
im Kriegslazarett gestorben.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 81.

3. Kompagnie.

Kunkler Julius, Kirburg, gefallen.

Aleppel Josef, Dreisbach, leicht verwundet.

4. Kompagnie.

Breuer Philipp, Altstadt, leicht verwundet.

9. Kompagnie.

Brandenburger Albert, Löhnfeld, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 131.

9. Kompagnie.

Steuber August, Todtenberg, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 353.

1. Kompagnie.

Hnth Hermann, Großseifen, leicht verwundet.

Lebendecker Wilhelm, Gehlert, leicht verwundet.

Baumann Josef, Höhn, leicht verwundet.

Müller August, Büdingen, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 224.

10. Kompagnie.

Kindler Emil, Liebenscheid, vermisst.

Zum Geburtstag unserer Kaiserin.

Laßt uns in Treue heute denken

An unsre liebe Kaiserin

Und ihr als Angebinde schenken

Ein deutsches Herz und deutschen Sinn.

Ein deutsches Herz, das gern erfüllt

Stets Gottes heiliges Gebot

Und deutschen Sinn, der unverhüllt

Zu Gott sich wendet in der Not.

Wie du das Vorbild uns gegeben,

Du Landesmutter treu und wahr,

So wollen wir dem Nächsten leben

In Krankheit, Nöten und Gefahr.

Ja, mit dem „Roten Kreuz“ wir danken

Der gütigen Protektorin,

Die Gott vertraut und ohne Wanken

Fest hält am Samariterfenn.

Gott mög, o Kaiserin dich schirmen

Als Deutschlands schönsten Edelstein,

Du sollst in diesen Kriegesstürmen

Die Retterin des Friedens sein.

Gott laßt auf dich die Liebe regnen,

Wenn du nun gehst aus und ein.

Der Herr, er will so gern dich segnen,

Und du, du sollst ein Segen sein.

Mathilde Welt, Düsseldorf.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 19. Okt. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Keine wesentlichen Ereignisse.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Südlich von Riga stürmten unsere Truppen mehrere

russischen Stellungen und erreichten die Düna östlich

Borkowitz, 1 Offizier, 240 Mann wurden gefangen, 2

Maschinengewehre erbeutet.

Ein russischer Angriff nordwestlich Jacobstadt wurde

abgewiesen.

In der Gegend von Smolny wurde durch eines

unserer Kampfflugzeuge ein französischer Doppeldecker,

der von einem russischen Stabskapitän geführt wurde

und mit einem englischen Maschinengewehr ausgerüstet

war, abgeschossen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold

von Bayern.

Nichts Neues.

Heeresgruppe des Generals von Linzungen.

Die gestern gemeldeten Kämpfe am Styr nehmen

einen für uns günstigen Verlauf.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls

von Mackensen wurde von der Armee des Generals

von Kofese durch österreichisch-ungarische Truppen die Stadt

Obrenovac genommen. Südlich von Belgrad erreichten

deutsche und österreichisch-ungarische Verbände nach Kampf

die Höhen östlich von Branic, südlich von Ripanj und

südlich von Brocka an der Donau. Die Armee des

Generals von Gallwitz erkämpfte mit dem rechten Flügel

die Gegend westlich von Seone, sowie die Orte Bodanj

und Mala Prsna. Das Höhengelände bei Lucica, so-

wie südlich und östlich von Bozevac bis Miljenovac

wurde dem Feinde entzogen.

Die Armee des Generals Bojadjeff drang gegen

Jajecar, Anjajevac, über Inowo und gegen den Kessel

von Piroto weiter vor. Andere bulgarische Truppen ha-

ben Branje im oberen Morawa-Tal genommen und

weiter südlich die Linie Egri-Palanka-Stip bereits

überschritten.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 20. Okt. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei einem Erkundungsvorstöße nordöstlich Prun-

way in der Champagne machten wir 4 Offiziere, 364

Mann zu Gefangenen und erbeuteten 3 Maschinenge-

wehre, 3 Minenwerfer und viel Gerät. — Bei Middel-

kerke wurde ein englisches Flugzeug abgeschossen; die

Insassen fielen in Gefangenschaft.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Nordöstlich und nordwestlich von Mitau machten

unsere Truppen weitere Fortschritte. Wir nahmen

mehrere feindliche Stellungen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold

von Bayern

Nichts Neues.

Heeresgruppe des General von Linzungen.

Die örtlichen Kämpfe am Styr dauern noch an.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Österreichisch-ungarische Truppen dringen auf Sabac

vor. — In der Gegend südlich von Ripanj sind weitere

Kämpfe im Gange. — Südlich von Lucica-Bozevac

ist der Feind erneut geworfen. — Bulgarische Truppen

setzten sich durch schnelles Zuziehen in Besitz des Sultan

Tepe (südwestlich Egri-Palanka); sie machten beim Vor-

marsch auf Rumanovo 2000 Gefangene und eroberten

12 Geschütze.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 21. Okt. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Keine wesentlichen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Nordöstlich von Mitau gewannen wir das Dina-

Ufer von Borkowitz bis Bersenünde. Die bisherige

Beute der dortigen Kämpfe beträgt 1725 Gefangene

und 6 Maschinengewehre.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold

von Bayern.

Ostlich von Baronowitsch wurde ein russischer An-

griff durch Gegenangriff zurückgewiesen.

Heeresgruppe des Generals v. Linzungen.

Am Styr in der Gegend von Czartorisk nahmen

die örtlichen Kämpfe einen größeren Umfang an. Vor-

erheblicher Ueberlegenheit mußte ein Teil einer dort

kämpfenden deutschen Division in rückwärtige Stellung

zurückweichen, wobei mehrere bis zum letzten Augen-

blick in ihrer Stellung ausharrende Geschütze verloren

gingen. Ein Gegenangriff ist im Gange.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die verbündeten Truppen folgen auf der ganzen

Front dem langsam weichenden Feinde. Auch bei der

stark befestigten Stellung südlich und östlich von Ripanj

sind die Serben in südlicher Richtung zurückgeworfen.

Unsere Truppen erreichten Stepojewac — Peshowac

und Baba. Westlich der Morawa dringen deutsche

Truppen über Selewac und Saracori östlich des Flusses

über Balaskido, Rafanac und auf Ranowac vor.

Bulgarische Truppen kämpfen bei Negotin. Weiter

südlich erreichten sie die Straße Zajecar — Anajewac

Oberste Heeresleitung.

Die Frage der Wehrpflicht.

London, 21. Okt. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die

„Daily Mail“ stellt fest, so viele junge unverheiratete

Engländer würden beabsichtigen, nach den Vereinigten

Staaten und Südamerika auszuwandern, um sich dem

Kriegsdienst zu entziehen, daß das Auswärtige Amt

die Erteilung von Pässen vorläufig aufgeschoben hat.

Riesenverluste der Italiener am Isonzo.

WB. Innsbruck, 21. Okt. Das Blatt „Risveglio“

berichtet, daß bei einem der letzten Angriffe der Italiener

am Isonzo das Korps der venezianischen Finanziere,

das aus 20 Kompagnien von im Kriegsdienst ausge-

bildeten Jollwächtern bestanden habe, völlig aufgerieben

worden sei. Von 4000 Mann seien nur etwa 400 übr-

ig geblieben. Der Oberst des Korps sei sofort von

seinem Kommando entsetzt und vor ein Kriegsgericht

gestellt worden. Die Italiener hatten diese Truppe

besonders für den Grenzdienst umgebildet. Unter ihnen

befanden sich viele gute Skiläufer.

Die Kampflage in Serbien.

Yndapest, 21. Okt. Seit vorgestern Nachmittag

ist zwischen den Armeen Kövez und Gallwitz von der

Drina bis zur Donau in einer Ausdehnung von 400

Kilometern eine einheitliche Verbindungslinie hergestellt,

so daß die gesamte Heeresmacht der verbündeten Trup-

pen bereits in einer Front die Serben angreift.

Die Bedrängnis Serbiens.

London, 20. Okt. „Daily News“ schreibt über

die Lage: „Die Berichte vom Balkan sind ganz aus-

gesprochen schwerer Art. Die Hauptgefahr liegt augen-

blicklich in dem Vorgehen der Bulgaren auf die Eisen-

bahn Nisch-Salonik. Es ist noch nicht klar, ob Branja

wirklich genommen ist. Aber die Serben geben offen-

bar selbst zu, daß die Eisenbahn südlich von Branja

abgeschnitten ist. Verbündete Truppen kommen immer

noch in Salonik an und es dürfte dort bereits jetzt ein

ziemlich großes Heer versammelt sein. Aber die Auf-

gabe, die jetzt vorliegt, ist nicht mehr, wie die Verbin-

dung mit Nisch gehalten, sondern wie sie wiederherge-

stellt werden könne, bevor Serbien vollständig zusamen-

bricht. Es ist sehr schwer einzusehen, wie es Serbien

möglich sein wird, seine Armee zu versorgen, da es nun

von allen Seiten umkreist ist. Jetzt schon kommen

Haufen von elenden Flüchtlingen über die griechische

Grenze als lebendige Zeugen für das Elend, das dieses

kleine Land zu erdulden hat.“

Die Bulgarische Artillerie.

WB. Budapest, 21. Okt. Der Sofioter Berichter-

statter des Blattes „A Bilag“, meldet: Die bulgarische

Artillerie leistet in der Beschließung feindlicher Stellungen

Hervorragendes. Die Geschosse der bulgarischen schweren

Artillerie fallen bereits in die Straßen von Piroto, dessen

Borwerke Krupec und Prisjan nach zweitägigem Wider-

stand fielen. Bei Krupec erlitten die Franzosen schwere

Verluste. Die Bulgaren erbeuteten bedeutende Mengen

Kriegsmaterial. Die Serben widerstehen erbittert und

bringen große Blutopfer. Am blutigsten war der Kampf

um Balandowo. Die bulgarische Artillerie ist hier be-

sonders tätig. Einige Vorposten gelangten bis Bardar

und beschädigten die Brücke zwischen Mitowice und

Bodonci.

Zwei weitere Truppenschiffe versenkt?

Athen, 19. Okt. (W. I. B. Nichtamtlich.) Ber-

spätet eingetroffen. Das Blatt „Embros“ meldet, es

verlaute gerüchweise, daß zwei Transportdampfer mit

Truppen der Alliierten von einem U-Boot versenkt

worden seien.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 22. Okt. (Schulpersonalien.) Der

Schulamtsbewerberin Frä. Margareta Kuhn in Raß-

weiler ist die Verfehlung der Schulstelle zu Bellingen

vom 21. Oktober 1915 ab auftragsweise übertragen

worden; ferner der Schulamtsbewerberin Frä. Hedwig

Klein zu Lindenhofhausen vom gleichen Zeitpunkt ab

die Schulstelle in Büdingen und dem Schulamtsbewerber

Eduard Sauerborn zu Gladbach vom 20. Oktober ab

die Schulstelle in Stöckum.

— (Höchstpreise für Butter.) Laut Bekanntmachung

des Kgl. Landratsamts sind Höchstpreise für Butter im

Oberwesterwaldkreise festgesetzt, und zwar darf für Süß-

rahmbutter nicht mehr als 2,40 Mark, für Landbutter

nicht mehr als 1,80 Mark bezahlt werden. Hierdurch

wird dem Mißstand entgegengetreten, daß nur vermö-

gende Leute, die bisher noch höhere Preise zahlten,

Abnehmer für Butter waren und diese den Minderbe-

mittelten sozusagen entzogen war.

— Sonntag, den 24. Oktober feiern die Eheleute

Steiger Heinrich Merkel und dessen Ehefrau Wilhelmine

geb. Müller von Großseifen das Fest der silbernen

Hochzeit.

Willingen, 20. Okt. Auf Frankreichs Erde starb

für sein Vaterland infolge eines Granatschusses der

Wehrmann August Schmidt von hier am 6. Oktober

und hat seine Ruhestätte auf dem Friedhof von Cernan

gefunden. Ehre seinem Andenken!

Nauroth, 20. Okt. Ein Opfer seines Berufs wurde

der 32jährige Bergmann Jakob Becker von hier. Er

wurde auf Grube Bindweide von fallendem Gebirge

verschüttet und so schwer verletzt, daß er kurz darauf

starb. Er hinterläßt eine Frau mit drei Kindern.

Nassauischer Landes-Obst- und Gartenbauver-

ein. Am Samstag, den 9. Oktober fand in Diez un-

ter dem Vorsitz des Herrn Geh. Regierungsrat Duder-

stadt-Diez die Vorstandssitzung und Generalversammlung

des Nassauischen Landes-Obst- und Gartenbauver-

eins statt, welche aus allen Teilen des Regierungsbe-

zirkes recht gut besucht war. Der Herr Regierungs-

präsident Dr. von Reister, sowie der Herr Präsident

der Landwirtschaftskammer, Bartmann-Luedicke, bekun-

deten ihr lebhaftes Interesse an den Verhandlungen

durch ihre Anwesenheit. Der Vorsitzende der Kommissi-

on für Gemüsebau und Gemüseerwertung, Herr Kgl.

Kammerherr von Heimbürg-Wiesbaden berichtete zunächst

über die bisherige Tätigkeit dieser Kommission. Hierauf

schlossen sich Vorträge des Herrn Königl. Garteninspek-

tors Junge-Geisenheim über: „Bevorstehende Arbeiten

Spart Seife durch Henkel's Bleich-Soda

Alle Rohstoffe für Seifen sind aussergewöhnlich hoch im Preise und fast nicht mehr in den notwendigen Mengen zu beschaffen. Die Seifenpreise sind entsprechend gestiegen.

Die verehrten Hausfrauen werden deshalb zum eigenen Vorteil und nicht minder zum Besten der Allgemeinheit mit Seife sparen müssen.

Die Hälfte der Seife kann gespart werden, wenn die Wäsche einige Zeit vorher in HENKEL's Bleich-Soda, in lauwarmem Wasser eingeweicht wird. Das Waschen wird dann wesentlich billiger sein und mit weniger Arbeit eine ebenso reine und weisse Wäsche erzielt werden.

Also Seife sparen und mit Henkel's Bleich-Soda einweichen!

Henkel's Bleich-Soda

ist das vorzüglichste Reinigungsmittel für Fussböden, Metall-, Holzsaßen und Küchengeräte, sowie beim allgemeinen Hausputz.

Henkel's Bleich-Soda

nach geschütztem Verfahren, kann auch fernerhin zu gleichen Preisen geliefert werden, da wir die hauptsächlichsten Rohstoffe selbst herstellen.

Unsere Erweiterungsanlagen sind jetzt betriebsfertig, so dass wir grösste Mengen schnell zu liefern in der Lage sind.

HENKEL's Bleich-Soda nur in Original-Packungen mit dem Namen „HENKEL“ und der Schutzmarke „LOEWE“ ist in allen einschlägigen Geschäften erhältlich.

HENKEL & CIE., DÜSSELDORF.

In unser Handelsregister, Abt. A, Nr. 20, ist bei der Firma **Louis Dörr** in **Marienberg** heute folgendes eingetragen worden:

Spalte 3: Bezeichnung des Einzelkaufmanns: **Wittwe Louis Dörr, Johanne geb. Strömann** in **Marienberg** (als befreite Vorerbin ihres Ehemanns Louis Dörr).

Marienberg, den 18. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt zu unserer Kenntnis gelangt, daß Arbeitgeber ihr Personal nicht bei unserer Kasse anmeldeten. Wir weisen darauf hin, daß eine vorsätzliche **Nichtanmeldung Versicherungspflichtiger mit Geldstrafe bis zu 300 Mark** und falls **Fahrlässigkeit** vorliegt, mit **Geldstrafe bis zu 100 Mark** bestraft wird.

Wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger in **anderer Weise** verletzt, kann mit **Geldstrafe bis zu 20 Mark** bestraft werden.

Unabhängig von der Strafe sind die **rückständigen Beiträge nachzuzahlen**. Außerdem kann dem Bestraften die **Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge** auferlegt werden.

Sollten sich bei der in **Kürze abzuhaltenden Revision** noch Versicherungspflichtige finden, die nicht zu unserer Kasse angemeldet sind, so wird gegen die schuldigen Arbeitgeber mit **unnachsichtlicher Strenge** vorgegangen werden.

Hachenburg, den 13. Oktober 1915.

Der Vorstand der **Allg. Ortskrankenkasse für den Oberwesterwaldkreis.**

Jäger, Vorsitzender.

Zwei Waggon

österreichische Kerzen

sehr gutes Fabrikat, eingetroffen.

Nur Wiederverkäufer erhalten auf Anfrage Offerte.

Franz Henrich,

Kolonialwaren-Großhandlung, Dillenburg.

Damen-, Bachfisch- und Kinder-Mäntel

in schöner Auswahl, alle Preislagen.

Moderne Jackenkleider, blau und schwarz.

Röcke und Blusen.

Neue Kleiderstoffe, schöne Blusen-Karos und -Streifen.

Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge

von den einfachsten bis zu den feinsten.

Kaufhaus Louis Friedemann, Hachenburg.

Am Montag, den 25. d. Mts.

Kram- und Viehmarkt in Marienberg.

Es ist nur der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Kreise Oberwesterwald mit Ausnahme aus den verfeuchten Gemeinden Giesenhäusen und Steinebach gestattet.

Marienberg, den 22. Oktober 1915.

Die Polizeiverwaltung:

J. B.: Schütz, Beigeordneter.

Marktanzeige.

Zum **Marienberger Markt**

am **Montag, den 25. Oktober**

komme ich mit **großer Auswahl**

Kurz- und Wollwaren, Jacken, Unterhosen, Hautjacken, Bettücher, Bett- und Viehdecken u. s. w.

Verkauft wird trotz der hohen Preise noch billig.

Der billige Jakob.

Wir bieten eine große Auswahl
sehr preiswerter, moderner

Damen- und Kinder-Mäntels

Astrachan- und Sammet-Jaketts

S. Budmeier,

Hachenburg.

Atelier für Damenputz

Hachenburg

am Steinweg.

Im Hause unserer Eltern haben wir mit heutigem Tage ein Putzgeschäft eröffnet und halten uns den geehrten Damen von Hachenburg, Marienberg u. Umgegend bestens empfohlen.

Gründliche Fachkenntnisse und erfolgreiche, jahrelange Tätigkeit in größeren Putzgeschäften befähigen uns, allen Ansprüchen, auch den vornehmsten, in jeder Weise Genüge zu leisten und sichern wir im voraus reelle und aufmerksame Bedienung zu.

Getragene Hüte

werden geschmackvoll und billigt aufgearbeitet.

Um recht zahlreichen Zuspruch bitten hochachtungsvoll

Geschwister Christian.

Eicheln

kaufe jedes Quantum

Adam Hundhausen,

Reiterfen (Westerwald).

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz

Marienberg.

Eichen- und Fichtenrinde

kauft laufend

Ernst Schenk,

Gall (Eifel).

Maurer,

Erdarbeiter,

Handlanger

für Herbst- u. Winterarbeit gesucht.

Gebr. Leikert,

Oberlahnstein.

Speisekartoffeln

Ca. 10 Doppelwaggons

zur successiven Lieferung gegen Cassa gesucht.

Preisangebote erbittet

F. Reissig,

Wiesbaden, Waldstraße 49.

Suppen-Würfel

100 Stück Mark 1,50,
1000 „ „ 12,50.

Nur gegen Nachnahme ab Leipzig.

W. Kaden,

Großhandlung,

Leipzig-Möckern.

Junge und Einlege-Schweine

sind stets zu haben bei

Ludwig Weyand,

Langenbach b. M.

Stempel

in jeder Ausführung

liefert billigt innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeroth, Hachenburg.